



# BLUMENSTEIN

## **Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung von Gemeindestrassen 2023**

### **der Einwohnergemeinde Blumenstein**

# Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung von Gemeindestrassen

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 86 bis 88a der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den aperiodischen Unterhalt oder die ordentlichen Abschreibungen der Gemeindestrassen.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Blumenstein.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit abschliessend.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> Der Spezialfinanzierung können Beträge auf Beschluss des Gemeinderates für den zweckentsprechenden aperiodischen Unterhalt und die jährlichen ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen der Gemeindestrassen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022 hat dieses Reglement beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Blumenstein  
Präsidentin Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.04.2022 bis 30.05.2022 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28.04.2022 bekannt. Gegen das Reglement sind keine Beschwerden erhoben worden.

Blumenstein, .....

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

---

<sup>1</sup> BSG 170.111